



Satzung für den Basketballclub Giants Düsseldorf in der Fassung vom 01.06.2011

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen Giants Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Oberkassel.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Breiten- und Leistungssportes im Bereich Basketball für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der Organisation eines sportlichen Trainingsbetriebes, insbesondere im Basketballsport, die Teilnahme am Ligabetrieb des Westdeutschen-Basketball-Verbandes, durch Vorträge, Kurse und sonstige Veranstaltungen, die geeignet sind, den Hauptzweck des Vereins zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Tätigkeitsvergütungen dürfen im Einzelfall nur nach Vorstandsbeschluss gezahlt werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein möchte mit seinen Abteilungen Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden werden. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die zuständigen Fachverbände.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedbeitrages (passive Mitglieder).

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, den Beruf, das Alter und die Adresse des Bewerbers enthalten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (Kündigung) an den Vorstand. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. vorliegen (Posteingang) und erfolgt dann jeweils zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum 31.12. des Folgejahres möglich. Überlassenes Vereinseigentum ist dem Vorstand unverzüglich zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluß oder Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands-/ Vereinsmitglieder dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 8 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitragsordnung.

Erhöhungen der Jahres- und Abteilungsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr legt der Vorstand kostendeckend fest. Eine Erhöhung der Jahres- und Abteilungsbeiträge über 20 % benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Beitragsanpassung wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Der Verein darf Umlagen erheben. Die Höhe der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche, außerordentliche und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Diskussion in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei die Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes ausschließlich volljährigen Mitgliedern vorbehalten bleibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig. Wenn aufgrund fehlender Volljährigkeit kein Stimmrecht ausgeübt werden darf, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf einen gesetzlichen Vertreter zulässig. Bei Zahlung eines Familienbeitrages wird pro Familie ein einfaches Stimmrecht gewährt.

Alle Mitglieder sind in gleichem Maße berechtigt, Angebote des Vereins sowie die entsprechenden Einrichtungen zu nutzen. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied ist dem Verein für alle durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

Jeder Wechsel des Wohnorts und/ oder der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 a Sonderregelungen

Die Vereinsgründer (die Namen sind einzeln aufzuführen) haben nach § 35 BGB folgende Sonderrechte:

- Ihrem einstimmigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß entsprochen werden, falls es sich hierbei nicht um einen völligen außerhalb des Vereinszwecks liegenden Tagesordnungspunkt handelt;
- Sie können mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden;

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre am Anfang des Kalenderjahres durchgeführt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, auch per e-mail, unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dachverband) beschlossen werden.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers
- b) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorhabens; Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag
- d) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Genehmigung einer Beitragserhöhung bei Überschreiten einer Steigerungsrate von mehr als 20%
- g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen

Die Mitgliederversammlung, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zweckänderungen, Verschmelzung, Spaltung, Rechtsformwechsel und Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Form der Abstimmung. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten

Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es können nur zwei Personen gemeinsam handeln.

Die beiden Stellvertreter/innen übernehmen den Aufgabenbereich Finanzen und Geschäftsführung. Ihnen obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und hat bis zu fünf Mitglieder.

§ 16 Bestellung des Vorstandes

Als Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl nur dann zu berufen, wenn der Vorstand durch das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes nicht mehr beschlußfähig ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes/ Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, sofern durch die Satzung nicht anders bestimmt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags, die Abfassung des Geschäftsberichts sowie die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

f) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch einen der Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis darf dieser von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 18 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Buchführung mindestens nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Disziplinarstrafen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld bis zu 100,- EURO
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 der Satzung

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 20 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Basketballsports zu verwenden.